

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

1. **Körperschaftsteuer: Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen**
Urteil vom 17.05.2023, Az: I R 42/19
2. **DBA Schweden - Schenkungsteuer: Besteuerungsrecht bei Doppelansässigkeit nach Fortfall der schwedischen Schenkungsteuer**
Urteil vom 24.05.2023, Az: II R 27/20
3. **Verfahrensrecht: Aufrechnung in sogenannten Bauträgerfällen**
Beschluss vom 26.09.2023, Az: V B 23/22 (AdV)

Urteile und Beschlüsse:

1. **Körperschaftsteuer: Keine gesonderte Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos bei rechtsfähigen privaten Stiftungen**
Urteil vom 17.05.2023, Az: I R 42/19
Da der Wortlaut des § 27 Abs. 7 KStG keine Vermögensmassen erfasst, fehlt für rechtsfähige private Stiftungen des bürgerlichen Rechts eine Rechtsgrundlage zur gesonderten Feststellung des Bestands des steuerlichen Einlagekontos.
2. **DBA Schweden - Schenkungsteuer: Besteuerungsrecht bei Doppelansässigkeit nach Fortfall der schwedischen Schenkungsteuer**
Urteil vom 24.05.2023, Az: II R 27/20
Nach Abschaffung der Schenkungsteuer im Königreich Schweden (Schweden) zum 01.01.2005 kann Art. 4 Abs. 1 Buchst. b DBA-Schweden 1992 bei einer Doppelansässigkeit des Schenkers im Inland und in Schweden kein Besteuerungsrecht in Schweden begründen. Dies hat zur Folge, dass die Schenkung eines in der Bundesrepublik Deutschland und zugleich in Schweden ansässigen Schenkers dem deutschen Schenkungssteuerrecht unterliegt.

Der BFH hat zwei inhaltsgleiche Urteile mit den Az. II R 28/20 (Abruf-Nr. [237767](#)) und Az. II R 29/20 (Abruf-Nr. [237765](#)) veröffentlicht.

3. Verfahrensrecht: Aufrechnung in sogenannten Bauträgerfällen

Beschluss vom 26.09.2023, Az: V B 23/22 (AdV)

1. Finanzgerichte entscheiden bei Streitigkeiten über die Rechtmäßigkeit von Abrechnungsbescheiden in sogenannten Bauträgerfällen auch über den Bestand und die Durchsetzbarkeit der —dem Finanzamt von Bauleistenden abgetretenen— zivilrechtlichen Werklohnforderungen.

2. Mit der Aufhebung eines finanzgerichtlichen Aussetzungsbeschlusses durch den Bundesfinanzhof entfällt die Anordnung der vom Finanzgericht festgesetzten Sicherheitsleistung zumindest dann, wenn der Aussetzungsbeschluss unter der aufschiebenden Bedingung einer Sicherheitsleistung erfolgt ist, so dass sich eine nur gegen die Festsetzung der Sicherheitsleistung gerichtete Beschwerde insoweit als im Ergebnis als begründet erweist.